

1. Geltung

Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen die nachstehenden AGB zugrunde, die Bestand des jeweiligen Vertrages werden. Alle Angebote des Auftragnehmers (im Nachfolgenden AN genannt) sind freibleibend.

2. Lieferung

Sämtliche Lieferungen erfolgen mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ausschließlich ab Werk des AN. Teillieferungen sind zulässig. Die Ausführung von Montageleistungen wird vom AN nur nach individueller Vereinbarung übernommen.

3. Lieferzeit

Angegebene Liefertermine sind unverbindlich und nur dann bindend, wenn dies ausdrücklich und schriftlich vereinbart wird. Betriebsstörungen, Rohmaterialmangel, Maschinendefekte, Arbeitermangel, Krankheit, Unfälle, Streiks, Aussperrung, Krieg, Aufruhr und sonstige Fälle höherer Gewalt entbinden für die Dauer der Behinderung von den eingegangenen Lieferverpflichtungen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers (im Nachfolgenden AG genannt) bei Lieferverzug sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

4. Leistungsort und Gefahrtragung

Leistungsort ist der Sitz des AN. Soweit nichts anderes vereinbart ist, veranlasst der AN die Lieferung der Ware an den Sitz des Bestellers oder an die Anschrift einer vom AG benannten anderen Adresse. Der Transport erfolgt ohne besondere Verpackung, es sei denn, hierzu wurde etwas anderes schriftlich vereinbart. Der Versand erfolgt auf Gefahr des AG. Die Gefahr geht auf den AG mit Verlassen der Ware vom Hof des AN über.

5. Leistungsannahme

Der Besteller ist verpflichtet, die Lieferung unverzüglich abzunehmen, auch wenn die Lieferung mit unwesentlichen Mängeln behaftet ist. Die durch eine verspätete Abnahme entstehenden Kosten für Lagerung, Versicherung, Schutzmaßnahmen etc. trägt der Besteller.

6. Gewährleistung

Der AN übernimmt die Gewähr, dass eine Leistung bei Lieferung die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufhebt oder mindert. Der AG hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung durch den AN auf erkennbare Mängel und auf Vollständigkeit zu prüfen und festgestellte Mängel bzw. Unvollständigkeit unverzüglich spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Feststellung schriftlich dem AN anzuzeigen. Unterlässt der AG die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige gegenüber dem AN unverzüglich und schriftlich erhoben werden, anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Soweit ein vom AN zu vertretender Mangel des Vertragsgegenstandes vorliegt, kann der AN nach seiner Wahl die Mängelbeseitigung oder eine Ersatzlieferung vornehmen. Entscheidet sich der AN für die Mängelbeseitigung, trägt er alle dafür erforderlichen Aufwendungen, wie Material, Arbeitsleistungs- und Transportkosten, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, das der Vertragsgegenstand nach einem anderen Ort als dem Auslieferungsort verbracht worden ist. Ist der AN zur Mängelbeseitigung / Ersatzlieferung nicht bereit oder in der Lage, verzögert sich diese insbesondere über eine vom AG gesetzte angemessene Frist hinaus oder schlägt in sonstiger Weise fehl, ist der AG nach seiner Wahl berechtigt, eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des AG (z.B. aus Mangel Folgeschäden, unerlaubter Handlung, Pflichtverletzungen aus dem Schuldverhältnis etc.) sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des AN.

7. Preise und Zahlungsbedingungen

Es gelten die schriftlich vereinbarten Preise. Sind Preise nicht schriftlich vereinbart worden, geltend die üblichen Listenpreise, bei Individualanfertigung die kalkulierten Aufwandspreise einschließlich eines kalkulierten Gewinnanteils als vereinbart. Die Abrechnung von Teilleistungen gilt als vereinbart.

Bei Beauftragung durch den AG können entstandene Aufwendungen und Kosten des AN (Aufmass, etc.), im Falle eines Rücktritts vom Auftrag dem AG ganz oder anteilig in Rechnung gestellt werden. Die Auftragsauslösung durch den AG kann mündl. oder schriftlich erfolgen, Aufträge gehen jedoch erst nach unterschriebener und zurück gesandter Auftragsbestätigung durch den AN in Produktion.

8. Eigentumsvorbehalt

Der gelieferte Vertragsgegenstand bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Preises zzgl. etwaiger Zinsen und Kosten Eigentum des AN. Der AG ist berechtigt, die im Eigentum des AN verbliebene Ware (Vorbehaltsware) im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern oder weiter zu verarbeiten. Mit dem Kauf der Vorbehaltsware tritt der AG dem AN im Voraus alle ihm aus der Weiterveräußerung erwachsenden Forderungen an den AN ab. Dies gilt auch, wenn die Vorbehaltsware durch Verarbeitung, Verbindung mit einem Grundstück oder durch andere gesetzliche Eigentumserwerbsgründe in das Eigentum Dritter gelangt ist. Die Abtretung wird hiermit durch AN angenommen. Der AG hat den AN über die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware unverzüglich zu unterrichten und auf Verlangen des AN die Abtretung unter Vorlage entsprechender Nachweise bekannt zu geben. Der AG ist verpflichtet, dem AN unverzüglich nach Weiterveräußerung den zwischen ihm und den Dritten geschlossenen Abtretungsvertrag in schriftlicher Form auszuhandigen. Hierbei ist Name und Anschrift des Dritten an den das Vorbehaltsgut weiterveräußert wurde, in vollständiger Form aufzunehmen.

9. Nebenabreden, Sonstiges

Änderungen, Ergänzungen und sonstige Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung in diesen Liefer- und Leistungsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen dem AN und AG unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarungen im übrigen dadurch nicht berührt. Die Aufrechnung von Ansprüchen des AG mit Forderungen des AN ist ausgeschlossen, es sei denn, diese Forderung ist unbestritten und rechtskräftig tituliert. Dem AG steht ein Zurückbehaltungsrecht nur gegen Forderungen aus ein und dem selben Vertragsverhältnis zu.

10. Gerichtsstand

(gilt nur für Vertragsschluss zwischen Kaufleuten)
Für sämtliche zwischen dem AN und dem AG aus diesem Vertragsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, ist das Gericht zuständig, bei dem der AN seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Stand: 10/2012